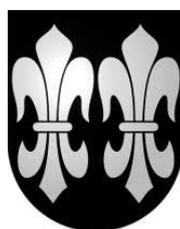


Einwohnergemeinde Lyssach



Gebührentarif für die Feuerungskontrollen 2020

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Lyssach

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas (VKF) vom 14. April 2004 und auf das Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst der Gemeinderat Lyssach:

Periodische Kontrolle **Art. 1** ¹ Die Kosten für die periodischen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

- | | |
|----------------------------|------------|
| a) für einstufige Brenner | CHF 88.40 |
| b) für mehrstufige Brenner | CHF 109.40 |
| c) für Anlagen > 350kW | CHF 195.50 |
| | exkl. MwSt |

Abnahmekontrollen, Nachkontrollen **Art. 2** ¹ Die Kosten für Abnahmekontrollen und Nachkontrollen, die von der Feuerungskontrolleurin oder vom Feuerungskontrolleur der Gemeinde durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

- | | |
|----------------------------|------------|
| a) für einstufige Brenner | CHF 88.40 |
| b) für mehrstufige Brenner | CHF 109.40 |
| c) für Anlagen > 350kW | CHF 195.50 |
| | exkl. MwSt |

Andere Kontrollen **Art. 3** ¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen aufgrund Anzeigen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt:

- | | |
|----------------------------|------------|
| a) für einstufige Brenner | CHF 88.40 |
| b) für mehrstufige Brenner | CHF 109.40 |
| c) für Anlagen > 350kW | CHF 195.50 |
- exkl. MwSt

Verrechneter Mehraufwand

Art. 4 Wird die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Anpassungen der Gebühren

Art. 5 ¹ Die vorstehenden Gebühren können jeweils durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des jeweiligen Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco mitzuteilen.

Gebühreninkasso

Art. 6 ¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Feuerungskontrolleurin / den Feuerungskontrolleur der Gemeinde eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch den beauftragten Feuerungskontrolleur erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde der Feuerungskontrolleurin / dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Art. 7 Sämtliche, diesem Gebührentarif widersprechende, frühere Vorschriften werden vollumfänglich aufgehoben.

Inkraftsetzung

Art. 8 Der vorstehende Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

So beraten und beschlossen durch den Gemeinderat Lyssach am 5. August 2019.

Gemeinderat Lyssach

Der Präsident Der Sekretär

Sig. A. Eggimann Sig. St. Flückiger

Andreas Eggimann Stefan Flückiger

Auflagenzeugnis

In Anwendung von Art. 26 Organisationsreglement (OgR) vom 25. Mai 2011 hat der Gemeinderat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 05.08.2019 beschlossen und den Beschluss im amtlichen Anzeiger Kirchberg vom 17.09.2019 publiziert. Die Inkraftsetzung per 01.01.2020 wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im amtlichen Anzeiger Kirchberg vom 12.12.2019 bekannt gegeben.

Innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates ist gegen das vorliegende Reglement weder das fakultative Referendum ergriffen noch eine Beschwerde eingereicht worden.

Lyssach, 9. Jan. 2020

Der Gemeindeschreiber

Sig. St. Flückiger

Stefan Flückiger